

***Allgemeine Auflage für die Benützung des alten
Schiesstandes Obernau***

vom November 2003

gültig ab Dezember 2003
Nr. 0926

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	3
2.	Lärmimmissionen	3
3.	Umgebung	3
4.	Zu- und Wegfahrt.....	3
5.	Feuerschutz	3
6.	Schäden	3
7.	Wirtschaftsbewilligung	4
8.	Übergabe / Rücknahme	4
9.	Gebühr	4
10.	Reklamationen	4

1. *Allgemeines*

Das alte Schützenhaus ist Eigentum der Einwohnergemeinde Kriens. An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Allfälliges Dekorationsmaterial ist nach dem Anlass zu entfernen. Es darf nur schwerbrennbares Material verwendet werden.

Bei Anlässen Jugendlicher muss mindestens eine erwachsene Person anwesend sein.

Der Musik- und Tanzbetrieb ist um 23.00 Uhr einzustellen. Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass die anwesenden Personen den Schiessstand bis spätestens 24.00 Uhr verlassen haben. Für das Aufräumen wird eine Toleranz bis 00.30 Uhr gewährt. Um 00.30 Uhr muss das Licht gelöscht und der Schiessstand verlassen sein.

2. *Lärmimmissionen*

Der Veranstalter bzw. Mieter dieses Hauses hat für einen ruhigen und anständigen Betrieb besorgt zu sein. Übermässige Lärmimmissionen sind in jedem Fall ab 22.00 Uhr zu vermeiden. Es dürfen kein Feuerwerk und keine Knallkörper abgebrannt werden. Der Veranstalter ist für den ganzen Anlass voll verantwortlich.

3. *Umgebung*

Die Umgebung des alten Schützenhauses soll grundsätzlich nicht für den Festbetrieb oder Anlass miteinbezogen werden. Als Ausnahme wird z.B. ein Grillstand, Warendepot, Apéro, etc. zugelassen.

4. *Zu- und Wegfahrt*¹

Fahrzeuge, welche möglichst im beschränkten Rahmen zu halten sind, können während der Veranstaltung auf dem gemeindeeigenen Parkplatz ordnungsgemäss parkiert werden. Das Parkieren entlang der Privatstrasse Sackweidhöhe ist untersagt. Während den Nachtstunden ist auf dem Zu- und Weggang zum Schiessstand jeder Lärm zu unterlassen. Die Zufahrt zum Schiessstand ist nur für Materialtransporte gestattet.

5. *Feuerschutz*

Die Veranstalter sind für den nötigen Feuerschutz verantwortlich. Über zusätzliche Heizungsinstallationen ist das Baudepartement vorgängig zu informieren.

6. *Schäden*

Für allfällige Schäden oder Mängel, die am Gebäude oder Mobiliar entstehen, haften die Veranstalter voll und ganz. Die Gemeinde lehnt zudem jede Haftung

für direkte und indirekte Schäden (auch Diebstahl), die sich aus der Benützung der Räumlichkeiten ergeben, ab. Festgestellte oder verursachte Schäden sind unverzüglich dem Baudepartement zu melden. Der Schaden wird auf Kosten der Verursacher behoben.

7. *Wirtschaftsbewilligung*²

Ist die Führung einer Wirtschaft vorgesehen, muss der Veranstalter rechtzeitig (3 Wochen vorher) beim Kant. Amt für Gastgewerbe das nötige Bewilligungsverfahren einleiten. Amt für Gastgewerbe, Reussinsel 28, Postfach, 6000 Luzern 11 einzureichen.

8. *Übergabe / Rücknahme*⁵

Nach Schluss jeder Benützung sind die Räume durch den Veranstalter einer Kontrolle zu unterziehen, wobei insbesondere auf Lichtlöschen, liegengelassene Gegenstände Kontrolle allfällig installierter Heizkörper, Schliessen der Fenster und Läden, Ordnung und Schliessung der Räumlichkeiten, zu achten ist. Die Übergabe, Schlüsselabgabe und Rücknahme für das alte Schützenhaus ist rechtzeitig mit der Kontaktperson des Baudepartementes zu vereinbaren. Für jede missbräuchliche Verwendung der Schlüssel haftet der Inhaber der abgegebenen Schlüssel.

9. *Gebühr*³

Die Benützungsgebühr beträgt für

Ortsansässige Mieter	1 Tag	Fr.	280.00
	2 Tage	Fr.	330.00
Auswärtige Mieter	1 Tag	Fr.	300.00
	2 Tage	Fr.	350.00

Allfällige Schäden werden nach Aufwand verrechnet.

Der anfallende Kehricht ist mitzunehmen und ordnungsgemäss zu entsorgen (Gebührensäcke).

10. *Reklamationen*

Bei irgendwelcher missbräuchlicher Benützung des alten Schützenhauses, Reklamationen aus der Nachbarschaft oder sonstigen Verstössen gegen die Auflagen, behält sich die Gemeinde vor, die erteilte Bewilligung jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu widerrufen bzw. aufzuheben.

Kriens, November 2003

Baudepartement Kriens

Tabelle der Änderungen über die Allgemeinen Auflagen für die Benützung des alten Schiessstandes Obernau vom November 2003

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffene Ziffer	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	03.08.2005	4	geändert	Die Zu- und Wegfahrt hat ausschliesslich über die Sackweidstrasse - Sackweidhöhe zu erfolgen. Fahrzeuge, welche möglichst im beschränkten Rahmen zu halten sind, können während der Veranstaltung auf der Sackweidhöhe (Strasse) gemäss Strassenverkehrsgesetz und auf dem gemeindeeigenen Parkplatz ordnungsgemäss parkiert werden. Während den Nachtstunden ist auf dem Zu- und Weggang zum Schiessstand jeder Lärm zu unterlassen. Die Zufahrt zum Schiessstand ist nur für Materialtransporte gestattet. Das Fahrzeug ist alsdann wieder auf der Sackweidhöhe zu parkieren.	
2	03.08.2005	7	geändert	Ist die Führung einer Wirtschaft vorgesehen, sind die entsprechenden Dokumente rechtzeitig zu beschaffen. Gesuche können auf dem Baudepartement, Zentrale Dienste bezogen werden.	
3	03.08.2005	9	geändert	Die Benützungsgebühr beträgt für 1 Tag Fr. 250.-/ 2 Tage Fr. 300.-. Entschädigung für die Standrücknahme Fr. 30.-	
4	01.01.2008	9	geändert	Die Benützungsgebühr beträgt für 1 Tag Fr. 280.-/ 2 Tage Fr. 330.-	

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffene Ziffer	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
5	01.02.2010	8	geändert	<p>Nach Schluss jeder Benützung sind die Räume durch den Veranstalter einer Kontrolle zu unterziehen, wobei insbesondere auf Lichtlöschen, liegengelassene Gegenstände Kontrolle allfällig installierter Heizkörper, Schliessen der Fenster und Läden, Ordnung und Schliessung der Räumlichkeiten, zu achten ist. Die Übergabe, Schlüsselabgabe und Rücknahme für das alte Schützenhaus ist rechtzeitig mit der Kontaktperson des Baudepartementes, Zentrale Dienste, zu vereinbaren. Für jede missbräuchliche Verwendung der Schlüssel haftet der Inhaber der abgegebenen Schlüssel.</p>	